

Fertigpackungskontrolle

Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge
Produkte in Maßbehältnisflaschen und
Überwachung der Herstellbetriebe von
Maßbehältnisflaschen

Kurzbericht

Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge Produkte in Maßbehältnisflaschen im Zeitraum vom 3. März bis inkl. 23. Mai 2014

Zusätzlich zu den regelmäßigen Kontrollen im gesamten Bereich der Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge führt das BEV schwerpunktmäßig Überprüfungen bei einzelnen Produktgruppen durch. Die Auswahl der Produktgruppen erfolgt anhand der Ergebnisse von Standardkontrollen oder fallweise auch auf Grund von Konsumentenhinweisen.



Bei festgestellten messtechnischen Mängeln wird das Inverkehrbringen von beanstandeten Prüflösen durch das Markieren bzw. durch die Anbringung einer Verwendungssperre wirksam verhindert, sofern die Verantwortlichen des Betriebes keine sofortige Maßnahme vorschlagen können, die den rechtmäßigen Zustand des Produktes sicherstellt. Konsumentinnen und Konsumenten werden somit vor Übervorteilung, Produzenten bzw. Importeure vor unlauterem Wettbewerb geschützt.

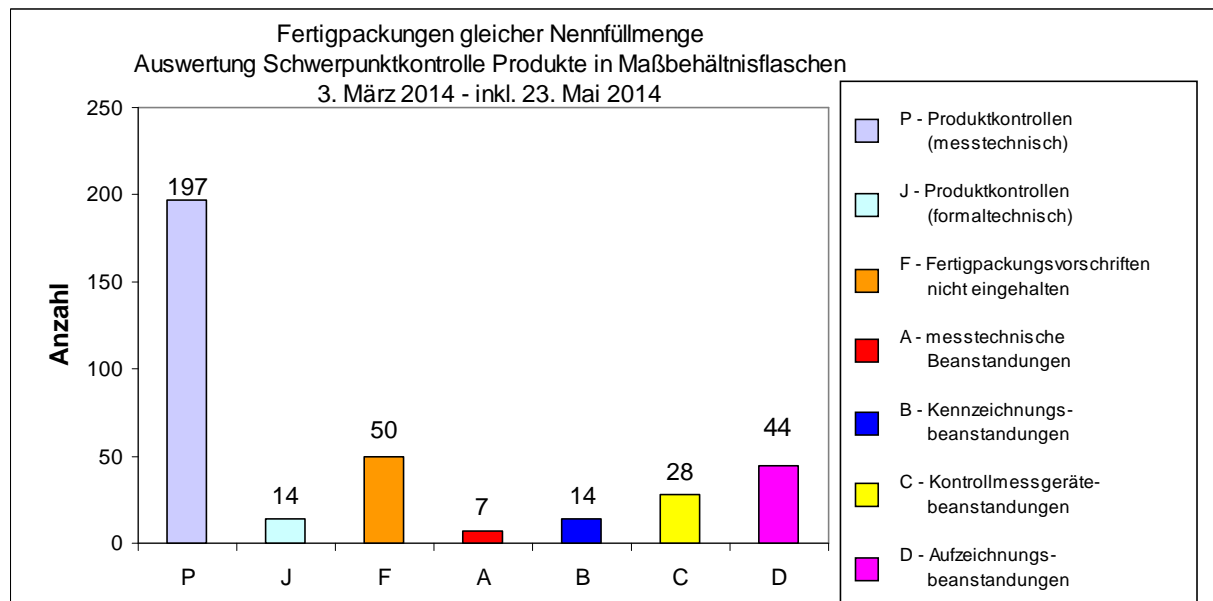
Die Prüfkriterien:

- Ø die tatsächliche Füllmenge (= messtechnische Überprüfung)
- Ø die richtige Kennzeichnung (= Angabe der Nennfüllmenge)
- Ø die Revision des verwendeten Kontroll- bzw. Abfüllmessgerätes
- Ø das ordnungsgemäße Führen von betrieblichen Kontrollaufzeichnungen und die Prüfung des betrieblichen Kontrollverfahrens

Produkte in Maßbehältnisflaschen:

Von 3. März bis einschließlich 23. Mai 2014 wurden insgesamt 197 messtechnische Produktprüfungen durchgeführt. Bei den messtechnischen Kontrollen wurden je Probe bis zu 80. Stk. Einzelpackungen kontrolliert. Die Probenziehung erfolgte in den Betriebsstätten, in Lagern bzw. im Handel.

Grafische Übersicht der Ergebnisse:



Beschreibung obiger Tabelle:

Von den 211 messtechnisch und formaltechnisch untersuchten Stichproben führten 50 Kontrollen (23,70 %) zu Beanstandungen gegen Bestimmungen des Fertigpackungsrechts. In diesen Fällen war zumindest eines der unter dem Punkt „Prüfkriterien“ erwähnten Kriterien nicht gesetzeskonform.

7 Kontrollen, das entspricht **3,55 %** der 197 messtechnisch kontrollierten Packungen, führten zu **messtechnischen Beanstandungen**.

Routinemäßig wurden im Rahmen der Schwerpunktkontrolle auch 14 Formalprüfungen durchgeführt. Bei dieser Prüfungsart wird keine messtechnische Kontrolle durchgeführt.

Es werden gezielte Nachkontrollen im Bereich der Produkte in Maßbehältnisflaschen durch das BEV durchgeführt. Diese Kontrollen erfolgen im Rahmen des Regelbetriebes.

im Zeitraum vom 3. März 2014 bis 11. April 2014

Zeitüberlappend zur oben beschriebenen Schwerpunktkontrolle wurden im Zeitraum vom 3. März 2014 bis 11. April. 2014 auch die Herstellbetriebe von Maßbehältnisflaschen gemäß Anhang 1 der Fertigpackungsverordnung überwacht.

Im Rahmen der Kontrollen in 3 Standorten von Herstellern von Maßbehältnisflaschen konnte das BEV umfassende Informationen an die Hersteller weitergeben, damit die Bestimmungen der Fertigpackungsverordnung und somit die Richtigkeit der Maßbehältnisflaschen gegeben ist klären.

Formale Beanstandungen und Verbesserungen mussten festgestellt werden, die messtechnischen Kontrollen der Glashüttenbetriebe führten zu keiner Beanstandung.

